



---

## Sachstand

---

## Staatlicher Einfluss auf Energiepreise

**Staatlicher Einfluss auf Energiepreise**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 013/22  
Abschluss der Arbeit: 21. Februar 2022  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines zur Zusammensetzung von Energiepreisen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
3.1.	Netzentgelte	4
3.2.	Staatlich veranlasste Preisbestandteile	5
<b>4.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
4.1.	Netzentgelte	5
4.2.	Staatlich veranlasste Preisbestandteile	5
<b>5.</b>	<b>Änderungsverfahren und Veröffentlichung</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Anpassungen regulierter und staatlich veranlasster Preisbestandteile</b>	<b>7</b>

## 1. Fragestellung

Dieser Sachstand behandelt verschiedene Aspekte des staatlichen Einflusses auf Energiepreise.

## 2. Allgemeines zur Zusammensetzung von Energiepreisen

Energiepreise für Haushaltskunden setzen sich in Deutschland im Wesentlichen aus drei Bestandteilen zusammen. Hierzu gehören (1.) die Preisbestandteile, die aus den Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb des Energielieferanten resultieren und sich auf dem freien Markt bilden. Daneben fließen (2.) Entgelte für die Nutzung der Netze in die Energiepreise ein, die der Anreizregulierung unterliegen. Sogenannte (3.) staatlich veranlasste Preisbestandteile sind zudem Abgaben, Umlagen und Steuern. Die Energiepreise werden somit nicht in einem Gesetz umfassend geregelt.

## 3. Zuständigkeit

### 3.1. Netzentgelte

Für die regulierten Preisbestandteile, also die Netzentgelte, ist die **Bundesnetzagentur** zuständig. Hierbei handelt es sich um eine Regulierungsbehörde mit Sitz in Bonn. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind allgemein im Gesetz über die Bundesnetzagentur (BNetzAG) geregelt sowie in nationalen Spezialgesetzen und europäischen Rechtsakten. Nach § 2 BNetzAG ist die Bundesnetzagentur auf den Gebieten des Rechts der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas, des Telekommunikationsrechts, des Postrechts und des Rechts des Zuganges zur Eisenbahninfrastruktur tätig.

Die Bundesnetzagentur ist eine „**selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**“ (§ 1 Satz 2 BNetzAG) und unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima. Jedenfalls eine gewisse Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus spezialgesetzlichen, insbesondere europarechtlichen Regelungen. Die Bundesnetzagentur soll so in ihren rechtlichen und ökonomischen Beurteilungen nicht nur vor dem Druck marktbeherrschender Unternehmen geschützt werden, sondern auch unbeeinflusst sein von politischen, etwa standortbezogenen Erwägungen.

Mit Urteil vom 02.02.2021 (C-718/18, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die **Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur** nicht den Vorgaben des dritten Energiebinnenmarktpaketes entspräche. Deutschland habe Art. 37 I Buchst. a und VI Buchst. a und b RL 2009/72 sowie Art. 41 I Buchst. a und VI Buchst. a und b RL 2009/73 nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Hintergrund ist insbesondere, dass § 24 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, u.a. Kriterien für die Berechnung der Tarife auf nationaler Ebene aufzustellen, die nach Ansicht des EuGH bereits auf Unionsebene detailliert vorgegeben sind.

### 3.2. Staatlich veranlasste Preisbestandteile

Für die staatlich veranlassten Preisbestandteile, also Abgaben, Umlagen und Steuern, ergeben sich **unterschiedliche Zuständigkeiten**. So prüft die Bundesnetzagentur, ob bei der Festlegung der EEG-Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ähnliches gilt für die KWK-Umlage, also die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Für die Erhebung der Stromsteuer sind die Hauptzollämter zuständig, die der Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen als oberste Bundesbehörde unterstehen. Für die Umsatzsteuer ist nach § 21 Abgabenordnung (AO) das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Bei der fachlichen Ausführung der Steuergesetze und der Auslegung des Umsatzsteuerrechts unterliegen die Finanzämter der Weisungsbefugnis des Bundesfinanzministeriums.

## 4. Gesetzliche Grundlagen

In Folgenden werden kurz die gesetzlichen Grundlagen regulierter und staatlich veranlasster Preisbestandteile erläutert.

### 4.1. Netzentgelte

Die Netzentgelte haben einen Anteil von ca. 25 Prozent des vom Haushaltskunden zu zahlenden Strompreises beziehungsweise von ca. 20 Prozent des Gaspreises. Das System der **Anreizregulierung** basiert auf gesetzlichen Grundlagen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV). Es soll verhindern, dass Netzbetreiber ihre natürliche Monopolstellung ausnutzen und für die Netznutzung überhöhte Preise verlangen. Hierfür gibt die Bundesnetzagentur jedem Netzbetreiber individuelle Obergrenzen für ihre Erlöse vor. Netzbetreiber haben einen Anreiz möglichst wirtschaftlich zu arbeiten, um mit ihren Kosten ihre Effizienzvorgaben zu übertreffen und die Differenz als Gewinn einzubehalten. Das für jeden Netzbetreiber vor Beginn einer Regulierungsperiode ermittelte Ausgangsniveau seiner Kosten und der ermittelte Effizienzwert bestimmen die Festlegung der unternehmensindividuellen Erlösobergrenze. Diese bestimmt die Bundesnetzagentur jährlich mittels der jeweils anzuwendenden Regulierungsformel (Anlage 1 ARegV).

### 4.2. Staatlich veranlasste Preisbestandteile

Der Anteil des Strompreises, der auf die Gruppe der Steuern, Abgaben und Umlagen entfällt, macht etwa die Hälfte des Strompreises bzw. etwa 30 Prozent des Gaspreises aus.

Gesetzlich vorgegeben sind die **Stromsteuer** (Stromsteuergesetz – StromStG) und die **Umsatzsteuer** (Umsatzsteuergesetz – UStG). Aus § 3 StromStG ergibt sich die Höhe der Stromsteuer, die sich derzeit auf 20,50 Euro für eine Megawattstunde beläuft. Die Umsatzsteuer für Strom beträgt 19 Prozent. Hierbei handelt es sich um den Regelsteuersatz (§ 12 Abs.1 UStG). Dieser wird auf die Gesamtsumme aus Erzeuger- und Vertriebsanteil, Netzentgelten sowie den sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteilen erhoben.

---

Neben Steuern gibt es weitere **staatlich veranlasste Preisbestandteile**, die unterschiedlichen Zwecken dienen:

- Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der erneuerbaren Energien bezahlt. Stromverbraucher bezahlen die Differenz zwischen den Ausgaben für Vergütungszahlungen und den Einnahmen aus Vermarktungserlösen.
- Die Kraft-Wärme-Kopplung-Umlage umfasst Kosten für die Förderung von effizienten Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen). Die Kosten werden über einen Belastungsausgleich über die Übertragungsnetzbetreiber auf die Verbraucher gewälzt. Auch die Festlegung der KWK-Umlage obliegt den Übertragungsnetzbetreibern.
- Die Konzessionsabgabenverordnung bestimmt die Höhe der Gebühr, die Gemeinden von Strom- und Gasversorgern erheben dürfen, damit diese Leitungen/Rohre auf öffentlichem Grund verlegen dürfen.
- Weitere staatlich beeinflusste Umlagen sind die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie die Umlage für abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung nach § 13 Abs. 4a, 4b EnWG.

## 5. Änderungsverfahren und Veröffentlichung

Die Änderung staatlich veranlasster Preisbestandteile erfolgt je nach gesetzlicher Grundlage durch Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsverordnung nach den hierfür jeweils vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren. Eine Veröffentlichung ist hierbei stets vorgesehen.

- Änderungen des Stromsteuergesetzes oder des Umsatzsteuersteuergesetzes unterliegen dem in Art. 72 ff. GG geregelten Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung insbesondere des Bundestags. Gesetzesänderungen werden im Bundesgesetzblatt verkündet, also veröffentlicht.
- Die für die Netzentgelte insbesondere bedeutsame Anreizregulierungsverordnung ist eine Rechtsverordnung, die die der Bundesregierung auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in §§ 21a, 24, 29 EnWG erlässt. Der Bundesrat hat der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt. Anpassungen wären unter denselben Voraussetzungen möglich. Rechtsverordnungen werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet, also veröffentlicht.
- Die Höhe der EEG-Umlage wird jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt und veröffentlicht.

## 6. Anpassungen regulierter und staatlich veranlasster Preisbestandteile

Sowohl die regulierten als auch die gesetzlich vorgegebenen Preisbestandteile unterliegen stetig Anpassungen, ohne dass sich das System seit Einführung der Anreizregulierung als solches grundlegend verändert hätte. Aus der Änderungshistorie lassen sich folgende Punkte erwähnen:

- Auch bei den preislich veranlassten Bestandteilen erfolgen regelmäßige Anpassungen, etwa wurde zur Entlastung der Verbraucher die **EEG-Umlage** 2020 und 2021 durch einen Bundeszuschuss abgesenkt. Hierfür werden Teile der Einnahmen aus der neuen nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) genutzt.
- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) wurde der **Mieterstromzuschlag** als neuer Fördermechanismus eingeführt. Dieser wird über die EEG-Umlage finanziert. Mit den Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) wurden die Förderbedingungen verbessert. Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der von Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von dort direkt, das heißt ohne Netzdurchleitung an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird.
- Seit Beginn des Jahres 2021 werden **CO<sub>2</sub>-Emissionen** aus der Nutzung fossiler Heiz- und Kraftstoffe bepreist. Im Rahmen eines nationalen Emissionszertifikatehandels erwerben Unternehmen, die diese fossilen Energieträger auf den Markt bringen, Emissionszertifikate und geben die Kosten über die Energiepreise (üblicherweise) an die Verbraucher weiter.
- In Deutschland werden Energiekosten im **Existenzsicherungsrecht** berücksichtigt, also bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie bei Hilfen zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Änderungen der Energiepreise auch aufgrund neuer Technologien oder anderer Entwicklungen können zu Anpassungen im Existenzsicherungsrecht führen.

Eine grundlegende Änderung der Preisbildung steht nicht zur Diskussion. Folgende Aspekte sind Gegenstand von Diskussionen:

- Seit Einführung der **Anreizregulierung** 2009 wird diskutiert, ob und inwieweit für technologische Neuerungen stärkere Anreize geschaffen werden müssten. Derzeit führt das zuständige Bundesministerium eine Verbändeanhörung zwecks Weiterentwicklung der Anreizregulierung durch.
- Unabhängig etwaiger Anpassungen bereits existierender Transferleistungen plant die Bundesregierung mit einem **Heizkostenzuschussgesetz** auf die derzeit stark gestiegenen Energiekosten zu reagieren. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Menschen mit niedrigem Einkommen Mitte des Jahres 2022 einen einmaligen Kostenzuschuss erhalten.

\* \* \*